

38

---

---

Arbeiter-  
Rad- und -Kraftfahrer-Bund  
Solidarität

Rechtsfähige Körperschaft

\*

Satzungen

Nach den Beschlüssen des 17. Bundestages,  
abgehalten am 4., 5., 6., 7. und 8. August 1928  
in Hamburg

A 80-10540

---

---



## Name und Zweck des Bundes.

### § 1.

Die Vereinigung aller Radfahrer, Radfahrerinnen und Kraftfahrer, die nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen Arbeiter-Rad- und -Kraftfahrer-Bund Solidarität. Rechtsfähige Körperschaft kraft Verleihung.

### § 2.

Der Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung des Radfahrens und Motorradfahrens in Arbeiterkreisen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Ausübung aller Radsparten und des Motorradsports;
- b) Pflege der Solidarität, sowie Belehrung und Bildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend;
- c) Gewährung von Unterstützungen bei Radunfällen, Gastpflichtfällen, Raddiebstählen und Todesfällen;
- d) Gewährung von Rechtsschutz;
- e) Vielerlei von Begehrten an die Ortsgruppen und an Mitglieder;
- f) Zollfreie Grenzüberschreitung nach dem Auslande;
- g) Ausdehnung und Förderung des Bundesgeschäfts Fahrradhaus Fristauf in dem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Umfang in der jetzigen oder abzuändernden Rechtsform.

Die zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige. Ein klagbares Recht steht den Mitgliedern darauf nicht zu.



A80-10540

— 4 —

## Eintritt.

### § 3.

(1) Die Beitrittserklärung der Neueintretenden wird von dem Vorstände der Ortsgruppe des Ortes, in dem der Beitretende seinen Wohnsitz hat, bei Aufnahmen neuer Ortsgruppen in den Bund durch den Bundesvorstand entgegengenommen.

(2) Das Eintrittsgeld für weibliche und männliche Mitglieder über 18 Jahre und Motorradfahrer, beträgt 1.50 Mk., für jugendliche Mitglieder 50 Pfg. An den Bund werden abgeführt 1.— Mk. bzw. 50 Pfg. Für ein Erjabuch sind 80 Pfg. und für Ausstellung der Grenzkarte 30 Pfg. zu zahlen. Das Abzeichen ist auf der linken Brustseite zu tragen.

(3) Nicht aufgenommen wird, wer einem anderen Radfahrerbunde oder Radfahrerverein angehört und wer gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft verstößt.

(4) Mitglieder, die aus einer Ortsgruppe in eine andere übertreten, können nur dann in dieselbe aufgenommen werden, wenn ihre Abmeldung durch Ortsgruppenstempel und Unterschrift des Vorsitzenden oder des Kassierers beglaubigt ist.

(5) In einem Orte darf nur eine Ortsgruppe bestehen. In Großstädten ist es gestattet, die Ortsgruppen in Abteilungen zu gliedern.

## Beitrag

### § 4.

(1) Der Bundesbeitrag beträgt vierteljährlich ohne Ortszuschlag 1.10 Mk. für Mitglieder über 18 Jahre und 55 Pfg. für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren. Die Motorradfahrer zahlen einen Bundesbeitrag von vierteljährlich 2 Mk. Den Ortsgruppen steht es frei, einen höheren Beitrag zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben zu erheben.

Schüler bis 14 Jahre erhalten Mitgliedskarten. Der Beitrag für Schüler beträgt pro Jahr 1.— Mk. Der am Anfang des Jahres gezahlte Bundesbeitrag für Kinder behält seine Gültigkeit bis Ende des Jahres, für das der Beitrag bezahlt wurde, auch dann, wenn das Kind Ostern die Schule verlassen hat.

(2) In Orten, in denen keine Ortsgruppen bestehen, können Einzelfahrer aufgenommen werden. Dieselben haben das

Eintrittsgeld von 1.50 Mk. und zwei Vierteljahrsbeiträge von je 1.65 Mk., zusammen 4.80 Mk. voraus zu entrichten. Die weitere Beitragszahlung muß halbjährlich voraus erfolgen. Einzelfahrer haben sich, soweit es sich ermöglichen läßt, der nächstliegenden Ortsgruppe anzuschließen. Sind 5 Einzelfahrer an einem Orte, so haben sie sich zu einer Ortsgruppe zu vereinigen.

(3) Will ein Mitglied dem Bunde ferner als Einzelfahrer angehören, wenn es an einen Ort verzieht, wo keine Ortsgruppe besteht, sich auf die Wanderschaft begibt, oder eine Ortsgruppe einzieht oder ausgeschossen wird, so hat es sein Mitgliedsbuch unter Beifügung von zwei Vierteljahrsbeiträgen von je 1.65 Mk. an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

(4) Sind Bundesmitglieder länger als zwei Monate krank oder arbeitslos, so sind sie von den Beiträgen befreit. Für diese Zeit werden Freimariken gefleht, jedoch nicht mehr als zwei im Jahr.

(5) Zur pünktlichen Zahlung der Beiträge ist jedes Mitglied verpflichtet. Bei längerem als halbjährlichem Rückstande verliert es, wenn ihm hierfür keine Stundung bewilligt ist, alle Rechte an den Bund.

(6) Bei Gründungen von neuen Ortsgruppen muß das Eintrittsgeld sowie ein Vierteljahrsbeitrag voraus entrichtet werden.

## Austritt.

### § 5.

Der Austritt aus dem Bunde erfolgt durch Abmeldung beim Bundesvorstand. Ausgetretene Mitglieder müssen Mitgliedsbuch und Bundesabzeichen zurückgeben; beides bleibt Eigentum des Bundes. Mitglieder, welche aus dem Bunde ausgetreten sind und sich innerhalb eines halben Jahres wieder melden, können ihre Beiträge nachzahlen und treten wieder in ihre alten Rechte ein.

## Ausschluss.

### § 6.

(1) Ist ein Mitglied länger als ein halbes Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand, ohne um Stundung nachgesucht zu

haben, so muß es gestrichen werden. Ausgeschlossen werden auch die Bundesmitglieder, die gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft verstoßen, sich an Rennen über 50 Kilometer beteiligen, einem anderen Radfahrerbund oder Verein beitreten oder durch Uebertretung der Grenzvorschriften eine Schädigung des Bundes herbeiführen. In der Zeit vom Ausschluß durch die Ortsgruppenversammlung bis zur Entscheidung des Bundesvorstandes ruhen die Rechte und Pflichten des Auszuschließenden.

(2) Bei Wettbewerben dürfen Preise nicht ausgegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmung haben erstmalig eine Verwarnung, im Wiederholungsfalle Ausschluß aus dem Bunde zur Folge.

(3) Anträge auf Ausschluß können von einzelnen Mitgliedern sowie vom Ortsgruppenvorstand an die Ortsgruppenversammlungen gestellt werden. Der Auszuschließende ist unbedingt zu der Versammlung einzuladen. Gegen den Entscheid der Ortsgruppenversammlung steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen Beschwerde an ein Schiedsgericht offen. Als Obmann fungiert ein Mitglied des Bezirks- oder Gauvorstandes. Sämtliche Ausschüsse sind dem Bundesvorstand zur Verfügung zu unterbreiten. Gegen die Bestätigung des Bundesvorstandes ist nur Beschwerde beim Bundesauschuß als letzte Instanz zulässig.

(4) Das Recht, Mitglieder, die gegen die Interessen des Bundes handeln, auszuschließen, steht auch dem Bundesvorstand ohne Mitwirkung der Ortsgruppe zu.

(5) Ortsgruppen, welche länger als ein halbes Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können, wenn sie nicht um Erstattung nachgesucht haben, vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen können auch die Ortsgruppen und Abteilungen werden, die gegen die Interessen des Bundes handeln oder sich weigern, die Beschlüsse des Bundesvorstandes und der übrigen Bundesinstanzen durchzuführen. Von dem beabsichtigten Ausschluß ist der zuständige Gauvorstand und die Bezirksleitung in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossen Ortsgruppen steht das Recht der Berufung an den Ausschuß und in letzter Instanz an den nächsten Bundesstag offen. Einspruch gegen den Ausschluß muß innerhalb vier Wochen erfolgen.

(6) Mitglieder und Ortsgruppen, welche auf Grund des § 6 ausgeschlossen sind, können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Ausschlußgründe behoben sind.

### Nadunfallunterstützung.

§ 7.

(1) Bei Nadunfällen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, ist der Vorstand ermächtigt, aus der Bundeskasse eine Unterstützung gewähren zu können. Diese beträgt nach:

1/4 jäh. Mitgliedsch. u. 1 Vierteljahrsbeitr.	1.00 Mk. je Arbeitsstag
1 " " " 4	1.25 " " "
2 " " " 8	1.50 " " "
3 " " " 12	1.75 " " "
4 " " " 16	2.00 " " "
5 " " " 20	2.25 " " "
10 " " " 40	2.50 " " "

bis zur Höchstdauer von 18 Wochen innerhalb eines Jahres.

(2) Auch Unfälle beim Putzen und Reparieren des eigenen Rades werden entschädigt. Jedoch werden Verursachungen beim Radputzen und Reparieren nicht berücksichtigt. Für Unfälle bei Wettfahrten über 50 Kilometer wird Nadunfallunterstützung nicht gewährt.

(3) Bei Nadunfällen mit tödlichem Ausgange kann außer der im § 10 näher bezeichneten Todesfallunterstützung ein Betrag von 100 Mk. an die Hinterbliebenen gewährt werden, sobald der Tod innerhalb 14 Tagen nach erlittenem Unfall eintritt und nach Angabe des Arztes als Folge des Unfalls zu betrachten ist. Diese Unterstützung wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

(4) Das Gesuch um Gewährung der Unterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Unfalls an gerechnet, unter Beifügung des Mitgliedsbuches einzureichen und muß von zwei Vorstandsmitgliedern der Ortsgruppe, welcher der Verunglückte angehört, beglaubigt sein. Der Ortsgruppenvorstand ist für die Richtigkeit seiner Angaben haftbar und hat insbesondere die auf dem Unfallformular stehenden Rubriken gewissenhaft auszufüllen.

(5) Beim Gesuch um Unterstützung muß vom Ortsgruppenvorstand auch dem Bezirksleiter der Unfall gemeldet werden.

(6) Der Ortsgruppenvorstand muß nach der Gesundheitsmeldung oder nach Ablauf der Unterstützungsfrist des Unfallverletzten der Geschäftsleitung des Bundes innerhalb 14 Tagen die Dauer der Arbeitsunfähigkeit mitteilen. Die Mitteilung muß von zwei Ortsgruppenvorstandsmitgliedern unterschrieben sein (i. Abs. 8).

(7) Zum Bezuge von Unterstützung ist nur berechtigt, wer seine Beiträge voll bezahlt hat. Sind die höchstzulässigen Unterstützungssätze zur Auszahlung gekommen, so können weitere Unterstützungsanträge erst nach einem Jahr und vier gezahlten Vierteljahrsbeiträgen gestellt werden.

(8) Die Unfallunterstützung wird nur ausgezahlt nach Ein-sendung einer Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und des ordnungsgemäß ausgefüllten Abschnittes vom Unfallformular.

(9) Motorradfahrer, die den Motorradfahrer-Beitrag nicht bezahlen, haben bei eintretenden Motorradunfällen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, keinen Anspruch auf Unfallunterstützung.

(10) Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung unter Einhaltung vorstehender Bedingungen auf Antrag des Mitgliedes ratenweise gezahlt werden.

### Haftpflichtunterstützung.

#### § 8.

(1) Es kann Haftpflichtunterstützung gewährt werden. Solche kann jedoch erst nach vierteljähriger Mitgliedschaft und Zahlung eines Vierteljahrsbeitrages zur Auszahlung gelangen.

(2) Tritt der Fall ein, daß ein Bundesmitglied mit seinem Fahrrad einer dritten Person, sei es körperlich oder sachlich, Schaden zufügt, so ist dies dem Ortsgruppenvorsitzenden sofort zu melden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, den Fall durch Anhörung der Zeugen zu klären und über die Feststellungen und Tatsachen der Bundesgeschäftsstelle auf einem hierzu in Vorbruck gelieferten Formular kurz und klar vor Ablauf von acht Tagen zu berichten.

(3) Vom Bundesvorstand wird der Fall weiter verfolgt und nötigenfalls der Ortsgruppenvorsitzende, Bezirksleiter oder Gau-leiter zu Verhandlungen beauftragt. Die Verhandlungen sind so zu führen, daß möglichst ein gütlicher Ausgleich zustande kommt.

(4) Kommt ein gütlicher Ausgleich nicht zustande, dann werden die entstehenden Prozesse von der Bundesverwaltung geführt, sofern es diese beschließt.

(5) Sachschäden können bis 500 Mk., Personenschäden bis 2000 Mk. vergütet werden. Tritt eine Schädigung von mehreren Personen, sei es in sachlicher oder körperlicher Beziehung, ein, so kann ein Betrag bis 5000 Mk. gewährt werden. Bei Vorjährlichkeit oder grober Fahrlässigkeit muß der Bundesvorstand die Unterstützung ablehnen.

### Raddiebstahlunterstützung.

#### § 9.

(1) Bei Raddiebstählen kann ein neues Rad geliefert werden, jedoch erst nach vierteljähriger Mitgliedschaft und Zahlung eines Vierteljahrsbeitrages.

(2) Die Lieferung eines neuen Rades erfolgt einen Monat nach erlittenem Verlust vom Fahrradhaus Frischauf. Die zu liefernden Räder sind Modell 8 (Herrenrad) und Modell 11 (Damenrad). Wird ein anderes Modell gewünscht, dann sind die Mehrkosten von dem Besohlenen zu zahlen. Die Kosten der Zuendung des Rades hat der Empfänger zu tragen. In Fällen, die bei Benutzung der Räder durch andere entstehen, wird keine Unterstützung gewährt.

(3) Jeder Raddiebstahlsmeldung, die der Bundesgeschäftsstelle zugeandt wird, muß eine polizeiliche Bestätigung darüber beigegeben werden, daß die Diebstahlsanzeige rechtzeitig bei der Polizei erfolgt ist. Der dazu erforderliche Schein wird dem Ortsgruppenvorsitzenden vom Bunde im Vorbruck geliefert. Die Nummer des gestohlenen Fahrrades muß von der Polizei beglaubigt werden.

(4) Die Bundesmitglieder sind verpflichtet, ihr Rad beim Abstellen mit einem Schloß zu sichern. Wer dieses unterläßt, hat kein Anrecht auf Unterstützung.

(5) Ortsgruppen, die sich vor dem Verlust ihrer Saalmaschinen durch Diebstahl schützen wollen, können ihre Maschinen unter Angabe der Marken und Fabrikationsnummern rechtzeitig bei der Bundesgeschäftsstelle anmelden.

(6) Der Beitrag beträgt je Saalrad und Kalenderjahr 50 Pfg.

Bei Verlust wird ein neues Rad gleichen Modells geliefert.

(7) Alle in den voranstehenden Bestimmungen gegebenen Vorschriften für die Raddiebstahlsmeldungen gelten auch für die Meldung von Saalmaschinen Diebstählen.

(8) Die Raddiebstahlunterstützung wird innerhalb eines Jahres nur einmal gewährt.

### Sterbeunterstützung.

§ 10.

(1) Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Sterbegeld gewährt werden und zwar:

Nach 1/4 jähr. Mitgliedschaft und 1 Vierteljahrsbeitr.	15 Mk.
" 1 "	20 "
" 3 "	25 "
" 5 "	30 "

und so weiter steigend, für zwei weitere Jahre und 8 geklebte Beitragsmarken um 5 Mk. bis zum Höchstmaß von 55 Mk. nach 15 jähriger Mitgliedschaft und 60 geklebten Beitragsmarken.

(2) Die Auszahlung der Sterbefallunterstützung erfolgt in der Regel an Ehegatten, Kinder oder Eltern. In anderen Fällen wird dieselbe nur an solche Hinterbliebenen ausbezahlt, welche mit dem Verstorbenen in dauernder häuslicher Gemeinschaft oder in Fürsorgeverhältnis geüanden, bezw. das Mitglied bei einer eventl. Krankheit, die dem Tod unmittelbar vorausging, gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf die Unterstützung nicht ausbezahlt werden.

(3) Das Gesuch um Auszahlung der Unterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Sterbefalles an gerechnet, unter Beifügung des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Todesurkunde einzureichen. Als Nachweis über die geleisteten Beiträge dienen die im Mitgliedsbuch eingeklebten Beitragsmarken.

### Rechtsschutz.

§ 11.

(1) Den Mitgliedern kann Rechtsschutz gewährt werden in Streitfällen, die ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben und für das Radfahrwesen und den Bund von Bedeutung

sind. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind Uebertretungen, die durch grobe Fahrlässigkeit oder eigenes Verschulden herbeigeführt sind, sowie Privatklagen rein persönlicher Natur. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtsschutz aus Bundesmitteln nicht gewährt werden.

(2) Der Rechtsschutz kann sich erstrecken:

1. auf die Kosten des Rechtsanwalts,
2. auf die Gerichtskosten,
3. auf beides zugleich.

(3) Rechtsschutzgesuche sind nach Prüfung durch den Ortsgruppenvorstand unter genauer und gewissenhafter Angabe des Sachverhaltes an den Bundesvorstand einzureichen. Vorhandene Anlagebegründungen sowie Mitgliedsbuch sind beizufügen.

(4) Ist die Sachlage nicht geklärt, kann der Bundesvorstand die zuständigen Funktionäre mit den notwendigen Ermittlungen betrauen. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der Bundesleitung eingeleitet oder über die betr. Instanz hinaus weitergeführt, so hat das Mitglied die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

(5) Mitglieder, die bei Nachsicherung um Rechtsschutz durch wissenlich falsche Angaben über den Sachverhalt Genehmigung erzielt haben, werden für die Kosten des Verfahrens haftbar gemacht. Nach Beendigung eines Prozesses ist dem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang desselben sowie alle in der Sache ergangenen Urteile und deren Begründungen zu übermitteln.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, einen Rechtsanwalt am Orte oder in der näheren Umgebung zu nehmen.

### Bundesorgan.

§ 12.

Publikationsorgan ist der „Arbeiter-Rad- und -Kraffahrer“. Dasselbe wird allen Mitgliedern auf Bundeskosten geliefert. Ortsgruppen, welche länger als im § 6 gesagt ist, mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, ist die Lieferung des Organs sofort zu verweigern.

## Organisation des Bundes.

### § 13.

(1) Die Organe des Bundes sind:

- a) ein Vorstand, bestehend aus 6 befohlenen Mitgliedern;
- b) ein Beirat, bestehend aus 7 unbesoldeten Mitgliedern;
- c) ein Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- d) eine Revisionskommission von 5 Mitgliedern;
- e) ein Bundesportauschuß;
- f) ein Bundesjugendausschuß;
- g) die Gauvorstände, Gauportauschüsse und Gaujugendausschüsse;
- h) die Bezirksvorstände, Bezirksportauschüsse und Bezirksjugendausschüsse;
- i) die Vorstände und Ausschüsse der Ortsgruppen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des befohlenen Vorstandes und des Beirats, sowie die Festsetzung der Zahl derselben, erfolgt auf dem Bundestag. Die Wahl der Revisionskommission erfolgt durch die Ortsgruppe des Ortes, an dem der Bundesvorstand laut Bundestagsbeschlusse seinen Sitz hat, mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit in hierzu einberufener Generalversammlung. Der Bundesauschuß wird von der Ortsgruppe des vom Bundestag bestimmten Ortes gewählt.

(3) Die Amtsdauer aller Körperschaften, ausgenommen die Gau-, Bezirks- und Ortsgruppenvorstände, läuft von Bundestag zu Bundestag. Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied dieser Körperschaften aus oder ist es dauernd an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so hat diejenige Ortsgruppe, an deren Ort die Körperschaft ihren Sitz hat, die Ergänzungswahl mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Ausschusses, des Bundesportauschusses, des Bundesjugendausschusses und der Revisionskommission dürfen kein anderes Verwaltungsamt im Bunde bekleiden.

(5) Angestellte und Arbeiter der Bundesgeschäftsstelle und des Fahrradhauses dürfen kein Amt in der Revisionskommission annehmen.

(6) Den Gau-, Bezirks- und Ortsgruppenkassierern ist es unterlagt, gleichzeitig 2 Kassiererposten zu bekleiden.

(7) Die Arbeiten der Sportauschüsse und Jugendausschüsse unterliegen der Genehmigung der zuständigen Leitungen.

## Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane.

### a) Bundesvorstand.

### § 14.

(1) Dem Bundesvorstand stehen die Verwaltung des Bundes, die Einberufung der Bundestage, die Vorbereitung aller auf denselben zu verhandelnden Angelegenheiten und die Durchführung der dort gefaßten Beschlüsse zu, sowie die in anderen Paragraphen des Statuts festgesetzten Rechte. Der Bundesvorstand hat die Verwaltung und Geschäftsführung des Fahrradhauses Frischau in allen Teilen zu erledigen. Die Art, wie er diese Rechte durch einzelne Vorstandsmitglieder ausüben lassen will, bleibt ihm vorbehalten.

(2) Der Vorsitzende oder der Kassierer vertreten den Bund gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geltendmachung von Ansprüchen des Arbeiter-Kad- und Kraftfahrer-Bundes Solidarität stehen dem Vorsitzenden oder Kassierer zu. Dieselben können diese rechtlich namens des Bundes oder in ihrem eigenen Namen für den Bund geltend machen in allen Fällen, wo es sich um Ansprüche gegen außerhalb des Bundes stehende Personen oder gegen Ortsgruppen des Bundes oder einzelne Mitglieder handelt.

(4) Der Vorsitzende oder Kassierer haben auch das Recht, Ansprüche von Ortsgruppen gegen Mitglieder derselben oder gegen dritte geltend zu machen. Es wird ausdrücklich hiermit festgesetzt und die vorgenannten Personen werden hierdurch ermächtigt, in eigenem Namen diese Ansprüche zu verfolgen. Der Vorsitzende oder Kassierer haben überhaupt bei allen Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppen das Recht, für den Bund zu klagen. Insbesondere wird ausdrücklich hiermit festgelegt, daß die vorgenannten Personen ermächtigt sind, bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppen die Vermögensmassen.

die in Streit sind, für den Bund zu beanspruchen und gerichtlich gegen diejenigen, die sie nicht herausgeben wollen, vorzugehen.

(5) Ferner hat der Bundesvorstand das Recht, bei eintretendem Bedarf Hilfskräfte einzustellen und deren Entschädigung festzusetzen. Die Anstellung von Beamten kann jedoch nur vom Bundestage, oder in Ausnahmefällen durch Abstimmung des Gesamtvorstandes und des Ausschusses in einfacher Majorität beschloffen werden. Die Kosten müssen zur Bewerung im Organ ausgeschrieben werden.

(6) In dringenden Fällen kann der Bundesvorstand eine Aenderung des Statutes vornehmen.

#### b) Ausschüsse.

##### § 15.

(1) Die Ausschüsse haben sich innerhalb 14 Tagen nach dem Schluß des Bundestages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Bundesorgan zu erlassen.

(2) Der Bundesausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuß hat die Durchführung der Beschlüsse des Bundestages sowie die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen sowie Beschwerden gegen den Bundesvorstand entgegenzunehmen und zu prüfen.

(3) Der Bundesportauschuß hat die hohe Aufgabe, Sorge zu tragen, daß überall im Bunde ein seinem Zwecke entsprechender Sportbetrieb in ausgedehntester und für Alter und Jugend zweckdienlicher Weise sorgfältig gepflegt wird.

(4) Der Bundesjugendausschuß muß die Jugendbewegung des Bundes beobachten und studieren und die für ihn in den Jugendpflegebestimmungen des Bundes vorgeschriebene Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

#### c) Revisionskommissionen.

##### § 16.

(1) Zur Revision der Geschäftsführungen und zwar insbesondere der Kassengeschäfte und Buchführungen des

Arbeiter-Rad- und Kraftfahrer-Bundes Solbarkheit und des Fahrradhauses Fritschauf wird eine aus 5 Personen bestehende Revisionskommission eingesetzt.

(2) Die Revisionskommission hat regelmäßig jeden Monat die Revision der Kassen und der Bücher vorzunehmen, insbesondere aber die Vierteljahrs- und Jahresabrechnungen zu prüfen und jeweils mit einem erläuternden Bericht zu veröffentlichen. Die Revisionskommission ist für allen durch ihre Schuld wegen mangelnder Revision entstandenen Schaden verantwortlich.

Dieser Schlußsatz findet sinngemäß Anwendung auch auf die Revisoren in den Gauen, Bezirken und Ortsgruppen.

#### d) Gaueinteilung des Bundes.

##### § 17.

(1) Zwecks Entfaltung einer regen Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder und Ortsgruppen ist der Bund in Gaue eingeteilt.

(2) Der Bundesvorstand soll auf Antrag und nach Anhörung der Beteiligten und nach Rücksprache mit dem Ausschuß sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Gaue vornehmen.

(3) Die Leitung jedes Gauses liegt einem Gauvorstand von 7 Mitgliedern ob. Derselbe setzt sich zusammen aus dem Gauleiter, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer, dem Gaujugendleiter, dem Gauportleiter und dessen Stellvertreter (Gaustraßenjohrwart). Zur Leitung des Sportbetriebes im Gau wird ein Gauportauschuß eingesetzt, zur Leitung der Jugend ein Gaujugendausschuß.

(4) Die Amtsdauer des Gauvorstandes währt von Gautag zu Gautag. Wird das Amt des Gauleiters während einer Wahlperiode frei, so kann der Gauvorstand im schriftlichen Einverständnis mit den Bezirksleitern ein Mitglied des Gauvorstandes bestimmen, welches die Geschäfte bis zum nächsten Gautag weiterführt.



(5) Die Gauvorsteher, Gauportleiter und Gaujugendleiter sind auf den Gautagen mittels Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

(6) Den Stellvertreter des Gauleiters, den Kassierer und Schriftführer wählt die Ortsgruppe, wo der Gauleiter seinen Sitz hat.

(7) Der Gaujugendleiter, der Gauportleiter und Gaustraßenfahrwart werden in den vor dem Gautag stattfindenden Konferenzen vorgeschlagen. Sie sollen aber möglichst der Ortsgruppe angehören, wo der Gauleiter seinen Sitz hat. Bedingen es die örtlichen Verhältnisse, so kann der Gautag Ausnahmen für zulässig erklären. Wählbar ist jedes von den Gautagsdelegierten vorgeschlagene Mitglied des Bundes.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind durch den Bundesvorstand zu bestätigen.

(9) Die Obliegenheiten der Gauvorstände sind folgende;

1. Die Leitung und Agitation im Gau;
2. Vornahme von Revisionen in den zum Gau gehörenden Ortsgruppen;
3. Unterjuchung und Schlichtung von Differenzen der Mitglieder und Ortsgruppen untereinander;
4. Einderufung der Gautage;
5. Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Bundesinteresse erteilten Aufträge.

(10) Die Tätigkeit der Gauportauschüsse ist:

1. Leitung und Förderung des Sportbetriebes im Gau;
2. Aufsicht über alle sportlichen Veranstaltungen, besonders aber über die für Jugendliche;
3. Berichterstattung an den Bundesportauschuß im Dezember jeden Jahres.

(11) Die Aufgaben der Gaujugendauschüsse sind vorgeschrieben in den Jugendpflegebestimmungen des Bundes.

(12) Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung erhalten die Gauverwaltungen die erforderlichen Mittel aus der Bundeskasse und dürfen diese zu anderen Zwecken keine Verwendung finden.

(13) Die an die Gaue jährlich zu überweisenden Gelder dürfen nur 18 Prozent der von den Gauen bezahlten Bundesbeiträge mindestens 1500 Mk. und höchstens 10 000 Mk. betragen. Von diesen 18 Prozent erhalten die Gauvorstände 12, die Gauportauschüsse 6 Prozent.

(14) Die Mittel werden je nach den vierteljährlich durch Abrechnung nachzuweisenden Bedarf an die Gaue gezahlt. Am Jahresanfang wird eine entsprechende Summe als Vor-schuß gegeben.

(15) Als persönliche Entschädigung erhalten die Gauleiter 200 Mk. und 1 Prozent der von den Gauen bezahlten Bundesbeiträge bis zum Höchstbetrage von 1000 Mk. Die Gauportleiter 100 Mk. und 1 Prozent der von den Gauen bezahlten Bundesbeiträge bis zum Höchstbetrage von 600 Mk.

(16) Die Gauvorstände haben alljährlich eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Gau zu veröffentlichen.

### e) Bezirksvorstände.

#### § 18.

(1) Die Gaue sind durch die Gauvorstände in Bezirke einzuteilen, welche einer Bezirksleitung unterstehen. Diese besteht aus einem Bezirksleiter, dessen Stellvertreter, Bezirkskassierer, Bezirkschriftführer, Bezirksjugendleiter, Bezirksportleiter und dessen Stellvertreter (Bezirksstraßenfahrwart).

(2) Der Bezirksleiter, Bezirksjugendleiter und Bezirksportleiter werden auf dem Bezirkstage gewählt, der vor dem Gautag stattfindet. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit. Die übrigen Mitglieder wählt die Ortsgruppe, der der Bezirksleiter angehört. Zur Leitung des Sportbetriebes im Bezirk wird ein Bezirksportauschuß eingesetzt, zur Leitung der Jugend ein Bezirksjugendauschuß.

(3) Der Bezirksjugendleiter und Bezirksportleiter werden in den vor den Bezirkstagen stattfindenden Konferenzen vorgeschlagen. Sie sollen aber möglichst der Ortsgruppe angehören, wo der Bezirksleiter seinen Sitz hat.

(4) Legt ein Bezirksleiter im laufenden Geschäftsjahr sein Amt nieder, so ist ein Mitglied des Bezirksvorstandes mit

der Leitung der Bezirksgeschäfte bis zum nächsten Bezirkstag zu betrauen. Die Vorstandsmitglieder sind durch den Bundesvorstand zu bestätigen.

(5) Die Tätigkeit der Bezirksvorstände soll sich erstrecken:

1. auf eine ausgedehnte Agitation zur Gewinnung neuer Ortsgruppen;
2. Vornahme von Revisionen in den zu dem Bezirk gehörenden Ortsgruppen;
3. Kontroll- und Verfügungsrecht bei Unregelmäßigkeiten in den Ortsgruppen;
4. Einberufung der mindestens einmal im Jahre stattfindenden Bezirksversammlung;
5. Ausführung sonstiger ihnen vom Gau- oder Bundesvorstand überwiesener Aufträge.

(6) Die Tätigkeit der Bezirksportauschüsse ist:

1. Leitung des Sportbetriebes im Bezirk;
2. Aufsicht über die sportlichen Veranstaltungen der Ortsgruppen, insbesondere der Jugend;
3. Berichterstattung an den Gauportauschuß im November jeden Jahres.

(7) Die Obliegenheiten der Bezirksjugendausschüsse sind in den Bundes-Jugendpflegebestimmungen festgelegt.

(8) Die entstehenden Kosten für Agitation und Verwaltung der Bezirksvorstände trägt die Gaukasse. Ueber die Verwendung dieser Gelder muß dem Gauvorstande halbjährlich Rechnung gelegt werden. Der Gauvorstand hat diese Rechnungen zu prüfen und in seinem an den Bundesvorstand zu liefernden Bericht aufzunehmen. Die Bezirksleiter müssen jährlich in der ersten Hälfte des Januar einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit dem Gauvorstand schriftlich geben.

(9) Als persönliche Entschädigung erhalten die Bezirksleiter und Bezirksportleiter 1 Prozent der im Bezirk bezahlten Bundesbeiträge, mindestens aber 25 Mk. In Bezirken mit mehr als 10 Ortsgruppen erhalten die vorgenannten Funktionäre 1 Prozent und 25 Mk. Diese Entschädigungen werden aus der Bundeskasse gezahlt.

f) Ortsgruppenverwaltung

§ 19.

(1) Die Ortsgruppenverwaltung besteht aus mindestens 3 Personen; sie kann je nach der Höhe der Mitgliederzahl erweitert werden. Außerdem sind 2—3 Revisoren zu wählen zur Prüfung der Kassengeschäfte. Ferner sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Ausfahrten und zur Pflege des Saalports je nach der Größe der Ortsgruppe eine Anzahl Fahrwarte und ein Sportauschuß zu wählen. Die Neuwahlen der Gesamtortsgruppenverwaltung sowie der Revisoren und der Fahrwarte müssen bis spätestens den 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Wiederwahl der Funktionäre ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach deren Vollzug dem Gau-, Bezirks- und Bundesvorstande Mitteilung zu machen.

(2) In größeren Orten und da, wo mehrere Ortschaften zu einer Ortsgruppe gehören, ist es gestattet, Abteilungen zu bilden. Dieselben unterstehen in allen Fällen der Gesamtortsgruppenverwaltung.

(3) Der Geschäftskreis der Ortsgruppen erstreckt sich auf:

1. Die Entgegennahme der Beitritts- u. Austrittserklärung;
2. Die Erhebung der Beiträge;
3. Entgegennahme und Prüfung von Unterstützungs- und Rechtsschutzgesuchen;
4. Pflege der Solidarität;
5. Pflege aller Radspportarten;
6. Belehrung der Mitglieder und Betreiben der Agitation am Orte;
7. Insbesondere Förderung der Jugendpflege;
8. Regelung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

(4) Beschließendes Organ der Ortsgruppe ist die von der Ortsgruppenverwaltung einberufende Mitgliederversammlung und die Generalversammlung. In den Ortsgruppen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, sind die Delegiertenversammlungen die beschließenden Organe. Die Art der Einberufung und der Bekanntgabe der Tagesordnung ist jeder



**Ortsgruppe überlassen.** Vierteljährlich hat jede Ortsgruppe eine von den Revisoren geprüfte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Einreichung der Beiträge an die Bundeskasse hat vierteljährlich zu erfolgen und zwar im ersten Monat des Quartals mit einer vom Bund gelieferten Zahlkarte. Diese Zahlkarte ist dem Vorsitzenden und den Revisoren zur Prüfung der richtigen Ausfüllung vor Abendung an die Bundeskasse vorzulegen.

(5) Die Ortsgruppenverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, daß regelmäßig die vierteljährliche Einkassierung der Beiträge und die monatliche Zustellung des Bundesorgans an die Mitglieder erfolgt. Die Kontrolle der Mitgliedsbücher durch die Ortsgruppenverwaltungen hat jährlich mindestens einmal und zwar am Jahreschlusse zu erfolgen.

(6) Eine Ortsgruppe gilt solange bestehend, als noch 5 Mitglieder vorhanden sind. Eine Erklärung über Auflösung oder Austritt aus dem Bund ist dem Bund gegenüber bei fünf und mehr Mitgliedern unwirksam.

(7) Bei wirksamer Auflösung oder bei Austritt aus dem Bunde fällt das Inventar und Vermögen dem Arbeiter- und Kraftfahrer-Bund Solidarität zu, welcher es solange in Verwahrung nimmt, bis wieder eine neue Ortsgruppe an dem Orte gegründet wird, die dann das Vermögen und Inventar ausgehändigt bekommt.

## Bundestag.

### § 20.

(1) Alle drei Jahre findet ein ordentlicher Bundestag statt. Derselbe setzt sich aus Delegierten zusammen, die sich durch ein vom Bundesvorstande anzufertigendes Mandat zu legitimieren haben.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt gauweise. Auf je 3000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt. Ein weiterer

Delegierter ist zu wählen, wenn die Zahl 1500 überschritten ist. Gauen unter 1500 Mitglieder steht das Recht zu, auch einen Delegierten zu entsenden.

(3) Die Aufstellungen und Wahlen der Delegierten erfolgen auf den Gau Tagen.

(4) Die Gauvorsteher haben auf den Bundestagen Sitz und Stimme.

(5) Auf den Bundestagen müssen vertreten sein: Der Bundesvorstand durch 6 bejohdete Mitglieder, der Beirat durch seine 7 Mitglieder, der Bundesjugendleiter, der Ausschuß und die Revisionskommission durch den jeweiligen Obmann und der Bundesportauschuß durch ein Mitglied.

(6) Der Termin des Bundestages ist 10 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in der Bundeszeitung bekanntzugeben. Anträge zum Bundestag sind 8 Wochen vorher dem Bundesvorstand einzureichen und von diesem 4 Wochen vor Stattfinden des Bundestages in der Bundeszeitung zu veröffentlichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr veröffentlicht.

(7) In außergewöhnlichen, wichtigen und dringenden Fällen kann ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden, wenn dies von dem Bundesvorstand, Beirat, Ausschuß und den Gauleitungen beschlossen, oder einem Behtel der Mitglieder beantragt wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder muß in den beschließenden Versammlungen durch Stimmzählung festgestellt werden. Für jeden außerordentlichen Bundestag wählen die Gawe bis 10000 Mitglieder einen Delegierten, von 15001 bis 20000 Mitglieder zwei Delegierte usw.

(8) Auf einem außerordentlichen Bundestag dürfen nur die Punkte verhandelt werden, die zur Einberufung geführt haben.

(9) Die Anträge auf Erhöhung der Beiträge sind wenigstens 4 Wochen vor dem Bundestage vom Bundesvorstand zu veröffentlichen.

## Urabstimmung.

### § 21.

(1) Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Bundes ratham, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages geboten erscheint, so haben Vorstand, Beirat und Ausschuß die entsprechenden Anträge zu formulieren und der Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder diesbezügliche Anträge an den Bundesvorstand stellt.

## Gautage.

### § 22.

(1) Die regelmäßigen Gautage, welche die Gauvorstände einzuberufen haben, finden alle 3 Jahre vor dem Bundestage statt, so daß die Anträge zu demselben gestellt und beraten werden können. In dringenden Fällen kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Gaus ein außerordentlicher Gautag einberufen werden.

(2) Die Festsetzung der Tagesordnung der Gautage bleibt den Gauvorständen überlassen. Anträge zu den Gautagen sind drei Wochen zuvor den Gauvorständen schriftlich einzureichen. Die eingegangenen Anträge sind 8 Tage vor dem Gautag den Delegierten zuzusenden.

(3) Die Gautage werden durch Delegierte besetzt, welche bezirksweise zu wählen sind und zwar so, daß auf je 500 Mitglieder ein Delegierter kommt. Auf weitere 251 Mitglieder kommt ein weiterer Delegierter, so daß 751 bis 1000 Mitglieder 2 Delegierte wählen usw. Die Aufstellungen und Wahlen der Delegierten erfolgen auf den Bezirksstagen.

(4) Die Gauvorstandsmitglieder müssen auf den Gautagen anwesend sein. Auf den Gautagen haben die Gauvorstände Bericht über ihre Tätigkeit sowie die Kassenberichte zu geben. Ferner regeln die Gautage die internen Angelegenheiten der

Gaue, nehmen Stellung zum Bundestag resp. bereiten Anträge zu demselben vor.

(5) Die Bezirksleiter haben auf den Gautagen Sitz und Stimme.

(6) Die Gauvorstände können mit Zustimmung der Mehrzahl der Bezirksleiter eine Konferenz mit den Bezirksleitern abhalten. Ueber Zeit und Ort dieser Konferenzen entscheiden die Gauvorstände. Von den Gauvorstandsmitgliedern haben 2 Mitglieder in diesen Konferenzen Sitz und Stimme. Die Entschädigungen erfolgen wie bei den Gautagen.

## Bezirksstage.

### § 23.

(1) Die regelmäßigen Bezirksstage, welche die Bezirksvorstände einzuberufen haben, finden alle 3 Jahre vor dem Gautag statt. In der Zwischenzeit können Bezirksversammlungen abgehalten werden, bei denen jedes Mitglied Sitz und Stimme hat. Die Reichung der Bezirksstage geschieht durch Delegierte. Die Wahl derselben geschieht in den Ortsgruppen-Versammlungen und zwar so, daß auf je 50 Mitglieder ein Delegierter kommt, auf 76 entfallen zwei, auf 126 drei Delegierte usw., jedoch muß jede Ortsgruppe auf den Bezirksstag vertreten sein. Die Delegationskosten tragen die Ortsgruppen. Die gesamten Bezirksvorstände müssen auf den Bezirksstagen anwesend sein, die Delegationskosten tragen die Bezirksklassen.

(2) Die Festsetzung der Tagesordnung der Bezirksstage ist den Bezirksleitungen überlassen. Anträge zu den Bezirksstagen müssen 4 Wochen vorher den Bezirksleitungen schriftlich eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge sind 14 Tage vor dem Bezirksstag den Ortsgruppen zuzusenden. Die Bezirksvorstände haben auf den Bezirksstagen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Die Bezirksstage haben die Wahlen der Delegierten zu den Gautagen vorzunehmen, Beratungen über die zu entfallende Agitation zu pflegen und Stellung zu den Gau- und Bundestagen zu nehmen.

### Auflösung des Bundes.

#### § 24.

Eine Auflösung des Bundes kann nur durch Beschluß eines Bundestages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet der Bundestag auch über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens.

---

#### § 25.

Diese Satzungen treten mit dem 1. Januar 1929 in Kraft und heben alle früheren anders lautenden Beschlüsse auf.

